

L 15 B 638/06 SB PKH

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Pflegeversicherung
Abteilung
15
1. Instanz
SG Regensburg (FSB)
Aktenzeichen
S 7 SB 833/05
Datum
22.06.2006
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 15 B 638/06 SB PKH
Datum
28.11.2006
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 22. Juni 2006 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde, der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat, ist zulässig ([§§ 73a, 172](#) ff SGG i.V.m. [§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO](#)). Sie ist jedoch nicht begründet und deshalb zurückzuweisen.

Nachdem das Sozialgericht eine Erledigungsgebühr (Nr. 1005 i.V.m. der Nr. 1002 des Vergütungsverzeichnisses zu [§ 2 Abs. 2 Satz 1 RVG](#)) im Beschluss vom 22.06.2006 zutreffend unter Beachtung der hier nach wie vor einschlägigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der h.L. zu §§ 24, 116 BRAGO abgelehnt hat, weist der Senat die Beschwerde aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurück ([§ 142 Abs. 2 Satz 2 SGG](#)). Die Hinweise des Klägers auf seine Schriftsätze vom 14.06. und 27.06.2006 geben keinen Anlass, von dieser Rechtsprechung abzuweichen.

Dieser Beschluss ergeht ohne mündliche Verhandlung ([§§ 124 Abs. 3 SGG, 127 Abs.1 Satz 1 ZPO](#)), ist kostenfrei und nicht anfechtbar.

Rechtskraft
Aus
Login
FSB
Saved
2007-01-25